

Ordnung für die Zwischenevaluation von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 28. Juli 2017

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Rahmenbedingungen

¹Die dienstrechtliche Stellung von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen richtet sich nach Art. 15 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz vom 23. Mai 2006 in der jeweils gültigen Fassung (BayHSchP). ²Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen in der ersten Phase der Juniorprofessur werden grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt oder in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt. ³Das Dienstverhältnis eines Juniorprofessors oder einer Juniorprofessorin soll mit seiner oder ihrer Zustimmung vor dem Ablauf der ersten Phase bis zu einer Gesamtdauer von sechs Jahren verlängert werden, wenn er oder sie sich als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin bewährt hat. ⁴Diese Bewährung ist durch eine Evaluierung der Leistungen in Forschung und in der Lehre sowie auf der Grundlage von externen Gutachten festzustellen. ⁵Über die Verlängerung des Dienstverhältnisses entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Fakultätsrats der Fakultät, welcher der Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin angehört.

§ 2 Zeitplan

¹Die Zwischenevaluierung findet im dritten Jahr einer Juniorprofessur statt. ²Das Verfahren wird eröffnet, indem der Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin spätestens zwölf Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre der Juniorprofessur zur Einreichung des Selbstberichts innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert wird. ³Das fakultätsinterne Verfahren soll spätestens vier Monate vor Ablauf des dritten Jahres abgeschlossen sein, so dass das Präsidium rechtzeitig über die Verlängerung des Dienstverhältnisses entscheiden kann. ⁴Die Inanspruchnahme von Mutterschutzzeiten, Elternzeit und Pflegezeiten wird bei der zeitlichen Planung der Zwischenevaluierung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten entsprechend berücksichtigt.

§ 3 Evaluationskommission

¹Der Fakultätsrat setzt zur Vorbereitung der Zwischenevaluierung eine Evaluationskommission ein. ²Die Evaluationskommission besteht aus in der Regel drei fachnahen Professoren und Professorinnen. ³Mindestens ein Mitglied der Evaluationskommission muss ein Professor oder eine Professorin der Fakultät sein, welcher der Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin angehört. ⁴Vorschläge des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin für die Bestellung der Mitglieder der Evaluationskommission können berücksichtigt werden. ⁵Die Evaluationskommission berät den Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin, übernimmt eine Vertrauens- und Schutzfunktion für den Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin und unterstützt den Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin in organisatorischen Fragen und begleitet den Fortgang der Qualifikationsleistung in Forschung und Lehre. ⁶Die Evaluationskommission benennt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, der oder die dem Juniorprofessor oder der Juniorprofessorin als direkter Ansprechpartner zur Verfügung steht. ⁷Die Einsetzung der Evaluationskommission erfolgt zu Beginn der Dienstzeit des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin. ⁸Im ersten Jahr der Juniorprofessur findet ein

Orientierungsgespräch des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin mit der Evaluationskommission statt, in dem u.a. die Kriterien für die Zwischenevaluation besprochen werden.

§ 4

Selbstbericht des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin

- (1) ¹Nach Aufforderung durch die Evaluationskommission erstellt der Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin einen Selbstbericht.
- (2) ¹In dem Selbstbericht sollte der Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin die Aktivitäten und Leistungen in den vergangenen Jahren der Juniorprofessur darstellen und die Vorhaben für das vierte bis sechste Jahr skizzieren. ²Dabei ist auf die Bereiche Forschung, Lehre und universitäre Selbstverwaltung ebenso einzugehen, wie auf die für die Juniorprofessur zur Verfügung stehenden Ressourcen.
- (3) ¹Mögliche Aspekte im Selbstbericht sind:
 1. Forschungsthemen unter besonderer Berücksichtigung des interdisziplinären Aspektes,
 2. Übersicht über Publikationen und Vorträge (inklusive Tagungsbeiträge) im Berichtszeitraum und geplante Publikationen (bislang unveröffentlichte Schriften müssen als solche gekennzeichnet sein),
 3. bereits fertig gestellten Teile langfristiger wichtiger Forschungsvorhaben,
 4. Anträge auf Drittmittel und eingeworbene Drittmittel,
 5. Auszeichnungen und Preise im Berichtszeitraum,
 6. Skizze des Forschungsvorhabens für das vierte bis sechste Jahr der Juniorprofessur (Thema, Positionierung in der Forschung, methodischer Ansatz, Perspektiven),
 7. wissenschaftliche Kooperationen (jeweiliger Arbeitsanteil muss deutlich erkennbar sein),
 8. durchgeführte Lehrveranstaltungen (inkl. Ergebnisse von Lehrevaluationen oder einer Stellungnahme des Studiendekans oder der Studiendekanin wo Lehrevaluationen nicht vorliegen) und Darstellung des Lehrkonzepts und seiner praktischen Umsetzung,
 9. Einbindung in vorhandene Studiengänge,
 10. Teilnahme an didaktischen Fortbildungsprogrammen,
 11. Beratungsleistungen für Studierende, Betreuung von Studienabschlussarbeiten, Dissertationen,
 12. Tätigkeiten in der universitären Selbstverwaltung,
 13. weiteres akademisches Engagement (z.B. Tätigkeit als Gutachter, Ämter und Funktionen in wissenschaftlichen Institutionen/Gremien),
 14. Darstellung des internationalen Beitrags in Forschung und Lehre.

²Dem Selbstbericht ist ein Lebenslauf beizufügen. ³Eine Auswahl von Kopien relevanter Publikationen oder Auszüge aus Forschungsvorhaben können angefordert werden.

§ 5

Bewertungskriterien

- (1) ¹Die Forschungstätigkeit des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin und der Beitrag, den er oder sie zur Forschung des Fachgebiets leistet stellt einen entscheidenden Aspekt der Evaluation dar. ²Daneben ist die Lehrleistung als wesentlich für die Evaluation anzusehen. ³Auch das akademische Engagement in der akademischen Selbstverwaltung kann in die Evaluation einfließen. ⁴Es wird jedoch nicht das gleiche Engagement in der universitären Selbstverwaltung wie von Professoren und Professorinnen, welche eine unbefristete Stelle innehaben, erwartet.
- (2) ¹Die nachfolgenden Kriterien bieten einen Rahmen der Evaluation, der – abhängig vom jeweiligen Fach – erweitert oder eingegrenzt werden kann. ²Es gilt zu berücksichtigen, dass einzelne Kriterien, abhängig vom jeweiligen Fach sehr unterschiedliche Bedeutung und

Realisierungschancen haben und dementsprechend zu gewichten sind. ³Als Kriterien sollen unter anderem herangezogen werden:

1. Im Bereich Forschung:
 - a) Quantität und Qualität der Veröffentlichungen,
 - b) Breite und Tiefe der Fragestellungen, Eigenständigkeit des wissenschaftlichen Ansatzes,
 - c) Einwerben von Drittmitteln (Umfang, Institution),
 - d) wissenschaftliches Entwicklungspotential,
 - e) Bereitschaft und Fähigkeit zur interdisziplinären Forschung,
 - f) wissenschaftliche Kooperationen,
 - g) betreute Dissertationen,
 - h) Gutachtertätigkeiten und Herausgeberschaften.
2. Im Bereich Lehre:
 - a) Lehrspektrum,
 - b) Beratungsfähigkeit , Betreuung von Abschlussarbeiten,
 - c) Ergebnisse von Lehrevaluationen,
 - d) Qualität didaktischer Lehrkonzepte, Entwicklung neuer Lehrformate.
3. Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung.

§ 6

Evaluation durch externe Gutachter oder Gutachterinnen

- (1) ¹Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag der Evaluationskommission zwei externe Gutachter oder Gutachterinnen, die eine schriftliche Beurteilung der Forschungs- und Lehrleistung des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin und eine Empfehlung über die Verlängerung der Juniorprofessur abgeben. ²Die Gutachter oder Gutachterinnen sollen fachlich ausgewiesene Professoren oder Professorinnen aus verschiedenen Hochschulen sein. ³Bei ihrer Auswahl ist darauf zu achten, dass keine Besorgnis der Befangenheit besteht. ⁴Vorschläge des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin für die Bestellung von Gutachtern können berücksichtigt werden.
- (2) Die externen Gutachter oder Gutachterinnen erhalten als Grundlage für ihr Gutachten den vom Juniorprofessor oder von der Juniorprofessorin erstellten Selbstbericht sowie diese Ordnung.

§ 7

Bericht der Evaluationskommission

¹Aufgrund des vom Juniorprofessor oder von der Juniorprofessorin eingereichten Selbstberichts sowie der externen Gutachten verfasst die Evaluationskommission einen schriftlichen Bericht. ²Der Bericht soll erkennen lassen, nach welchen Maßstäben die Leistungen des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin geprüft wurden und umfasst eine Evaluation von Forschung, Lehre sowie eine Einschätzung der weiteren wissenschaftlichen Entwicklung des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin. ³Der Bericht endet mit einer begründeten Stellungnahme über die Feststellung der Bewährung des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin.

§ 8

Vorschlag des Fakultätsrats und Entscheidung des Präsidiums

- (1) ¹Aufgrund aller vorliegenden Dokumente (Selbstbericht, externe Gutachten, Bericht der Evaluationskommission) entscheidet der Fakultätsrat über den Vorschlag zur Verlängerung der Juniorprofessur an das Präsidium. ²Das Ergebnis der Entscheidung wird schriftlich festgehalten und beinhaltet die Abstimmungsergebnisse des Fakultätsrats sowie die Begründung für das Votum. ³Der betroffene Juniorprofessor oder die betroffene Juniorprofessorin darf an der

Entscheidung des Fakultätsrats nicht mitwirken; er oder sie darf während der Behandlung des ihn oder sie betreffenden Tagesordnungspunktes nicht im Raum anwesend sein. ⁴Lautet die Empfehlung auf Ablehnung der Verlängerung der Juniorprofessur, so ist das Abstimmungsergebnis als vorläufig zu betrachten und dem Juniorprofessor oder der Juniorprofessorin eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis zu übermitteln. ⁵Dem Juniorprofessor oder der Juniorprofessorin ist in diesem Fall unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren. ⁶In jedem Fall besitzt der Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin auf gegenüber dem Dekan oder der Dekanin zu stellenden Antrag einen Anspruch auf Akteneinsicht in den Bericht der Evaluationskommission. ⁷Nach Gewährung oder Nichtinanspruchnahme dieser Rechte entscheidet der Fakultätsrat endgültig über seine Empfehlung. ⁸Der Dekan oder die Dekanin leitet die Empfehlung des Fakultätsrats an das Präsidium weiter und fügt die entsprechenden Unterlagen bei.

- (2) ¹Das Präsidium entscheidet auf Vorschlag des Fakultätsrats über die Verlängerung des Dienstverhältnisses und informiert den Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin schriftlich über die Entscheidung. ²Der Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin erhält eine Bescheinigung über die erfolgreich absolvierte Zwischenevaluation.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 28. Juni 2017 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 27. Juli 2017.

Eichstätt/Ingolstadt, den 28. Juli 2017

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 28. Juli 2017 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Juli 2017.